



Jugendarbeitsschutz



Junge Menschen können besonders gefährdet sein, weil es ihnen gegebenenfalls noch an der notwendigen Erfahrung, an Ausbildung und Risikobewusstsein mangelt. Sie benötigen Beratung, Information und Unterstützung sowie einen geeigneten, sicheren und gesunden Arbeitsplatz. Für Arbeitnehmer unter 18 Jahren, darunter junge Menschen in der Berufsausbildung und Praktikanten sowie Schüler und Studierende, die nur gelegentlich beschäftigt sind, gelten besondere Einschränkungen im Hinblick auf Risikoprävention und Arbeitszeiten. Dieses Factsheet enthält eine zusammenfassende Darstellung der Anforderungen an Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz im Allgemeinen sowie speziell für junge Menschen. Andere Factsheets enthalten weitere Hinweise für Arbeitgeber, Aufsichtspersonen, junge Menschen und Eltern.

Rechtsvorschriften – Schutz für alle

Jeder Arbeitsplatz sollte zum Schutz aller ein gutes Sicherheits- und Gesundheitsschutzmanagement haben. Innerhalb dieses Systems sollte der Gefährdung von jungen Arbeitnehmern und Berufsanfängern im Betrieb besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Zu den Pflichten der Arbeitgeber gegenüber ihren Arbeitnehmern gehören unabhängig von deren Alter:

- die Ermittlung von Gefahrenquellen und die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung ⁽¹⁾ – nicht nur für vollbeschäftigte junge Arbeitnehmer, sondern weiter auch für alle jungen Aushilfskräfte, die nur für das Wochenende oder die Schulferien eingestellt sind, sowie für junge Menschen in der Berufsausbildung und für Praktikanten;
- Maßnahmen zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung, einschließlich eventueller besonderer Maßnahmen für junge Arbeitnehmer und neu eingestellte Arbeitskräfte, in Zusammenarbeit

mit Arbeitsvermittlungen, Praktikantenvermittlungsstellen, Berufsbildungseinrichtungen usw.;

- die Bereitstellung der erforderlichen Organisation einschließlich bestimmter Aufsichtsregelungen sowie kompetenter Aufsichtspersonen, die für diese Aufgabe genügend Zeit zur Verfügung haben;
- für gefährdete Personen – einschließlich junger Arbeitnehmer und neu eingestellter Arbeitskräfte – die Ermittlung aller erforderlichen Maßnahmen und die genaue Festlegung von Verboten wie z. B. für die Benutzung gefährlicher Arbeitsmittel durch junge Arbeitnehmer;
- Informationen über potenzielle Risiken am Arbeitsplatz und über vorhandene Schutzmaßnahmen;
- ausreichende Ausbildung, Unterweisung und Information bei der Einstellung sowie nach einem Wechsel oder Veränderungen des Arbeitsplatzes;
- der Schutz besonders gefährdeter Risikogruppen vor den jeweiligen Gefahren unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse junger Arbeitnehmer;
- die Anhörung der Arbeitnehmer und ihrer Vertretungen sowie deren Beteiligung in allen Fragen von Sicherheit und Gesundheit, einschließlich der Beteiligung der jungen Arbeitnehmer selbst und der Anhörung von Arbeitnehmervertretern in Fragen der Regelungen für junge Arbeitnehmer.

Rechtsvorschriften – besonderer Schutz für Arbeitnehmer unter 18 Jahren ⁽²⁾

Vor der Aufnahme einer Beschäftigung durch junge Menschen muss eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden, die folgende Bereiche abdeckt: den Arbeitsplatz, physikalische, biologische und chemische Einwirkungen, Arbeitsmittel und deren Verwendung,

⁽¹⁾ Als Gefahr gilt alles, was zu Krankheiten oder Verletzungen führen kann. Als Risiko wird die Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens bezeichnet.

⁽²⁾ Diese Angaben stützen sich auf die **Mindestvorschriften** der Richtlinie 94/33/EG des Rates über den Jugendarbeitsschutz. Die gesetzlichen Vorschriften in Ihrem Land können, z. B. in Bezug auf das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben, die Arbeitszeiten und verbotene Beschäftigungen, auch strenger sein.

Arbeitsverfahren, Arbeitsabläufe und Arbeitsorganisation sowie Ausbildung und Unterweisung.

Grundsätzlich dürfen Arbeitnehmer unter 18 Jahren KEINE Tätigkeiten ausführen:

- die ihre physische oder psychische Leistungsfähigkeit übersteigen;
- bei denen sie giftigen oder krebserregenden Stoffen ausgesetzt sind;
- bei denen sie schädlichen Strahlungen ausgesetzt sind;
- in denen sie extremen Temperaturen, Lärm oder Vibrationen ausgesetzt sind;
- die Unfälle zur Folge haben könnten, weil es ihnen an der erforderlichen Erfahrung und Ausbildung oder an dem nötigen Sicherheitsbewusstsein mangelt.

Jugendliche, die über dem Pflichtschulalter, aber noch keine 18 Jahre alt sind, können die genannten Beschäftigungen unter ganz bestimmten Bedingungen ausüben:

- wenn die Beschäftigung für ihre Berufsausbildung unbedingt erforderlich ist;
- wenn die Arbeiten unter der Aufsicht einer zuständigen Person ausgeführt werden;
- wenn die Risiken auf das geringstmögliche Maß begrenzt werden.

Junge Arbeitnehmer dürfen keine Tätigkeiten ausüben, bei denen trotz aller Vorsichtsmaßnahmen ein beträchtliches Risiko bestehen bleibt.

Die Arbeitszeiten für junge Arbeitnehmer unterliegen bestimmten Einschränkungen. Darüber hinaus müssen ihnen großzügigere Ruhezeiten gewährt werden, und sie dürfen in der Regel keine Nachtarbeit leisten.

Schulkinder ab 13 Jahren: In Mitgliedstaaten, die gestatten, dass Kinder unter dem Alter, mit dem die nationale Schulpflicht endet, arbeiten, gibt es strenge Einschränkungen bezüglich der Zahl der Arbeitsstunden, der Nachtarbeit, der Form von Arbeiten und der vorgeschriebenen Ruhezeiten. Zudem dürfen sie nur „leichte“ Arbeiten verrichten, auch wenn ihr Alter über dem Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben liegt. Eltern und Erziehungsberechtigte von Schulkindern müssen vor dem Beginn der Beschäftigung vom Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und von den Schutzmaßnahmen unterrichtet werden, die für die Sicherheit ihrer Kinder ergriffen wurden.

Beachten Sie Ihre nationalen Rechtsvorschriften, damit Sie die genauen Sicherheitsanforderungen, die Verbote für bestimmte Tätigkeiten, das Mindestalter für die Aufnahme einer Beschäftigung, die Einschränkungen bezüglich der Arbeitszeiten und die Genehmigungsvoraussetzungen kennen.

Arbeitnehmerrechte

Alle Arbeitnehmer, einschließlich junger Menschen, haben das Recht:

- zu wissen, mit welchen Gefahren sie an ihrem Arbeitsplatz rechnen müssen, wie sie sich selbst schützen können und was sie bei einem Unfall oder Notfall tun müssen;
- kostenlos entsprechende beschäftigungsspezifische Informationen, Unterweisungen und Ausbildung zu erhalten;
- kostenlos eine erforderliche Schutzausrüstung zu erhalten;
- unsichere Verfahren und Arbeitsbedingungen zu melden und von ihrem Arbeitgeber in Fragen der Sicherheit gehört zu werden.

Erkennen junge Arbeitnehmer Mängel hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der ihnen übertragenen Aufgaben, so haben sie das Recht und die Pflicht, diese Bedenken den Vorgesetzten mitzuteilen. Sie haben auch das Recht, unsichere Tätigkeiten zu verweigern. Junge Menschen sind nicht verpflichtet, gefährliche Tätigkeiten auszuführen, nur weil Vorgesetzte oder Kollegen dies tun.

Arbeitnehmerpflichten

Sicherheit ist ein kooperativer Prozess: Zwar liegt die Hauptverantwortung für die Ermittlung von Gefahrenquellen und die Gefährdungsbeurteilung beim Arbeitgeber, doch die Arbeitnehmer haben ebenfalls bestimmte Pflichten. Es ist gesetzlich vorgeschrieben, dass alle Arbeitnehmer – auch junge Menschen – für ihre eigene Sicherheit und Gesundheit und für die ihrer Kollegen sorgen und in dieser Hinsicht mit ihrem Arbeitgeber zusammenarbeiten. So müssen sie z. B.:

- alle Sicherheitsvorschriften beachten und sich an Unterweisungen und Ausbildung auch im Umgang mit Arbeitsmitteln und Maschinen halten, Sicherheitsvorrichtungen und persönliche Schutzausrüstung benutzen;
- ihren Vorgesetzten alle Gefahren für Sicherheit und Gesundheitsschutz melden.

Weitere Informationen über die Sicherheit junger Arbeitnehmer, einschließlich weiterer Factsheets, finden Sie auf der Website der Agentur <http://ew2006.osha.eu.int/>. Hinweise zur Risikoprävention und Links zu bewährten Verfahren in Bezug auf spezifische Risiken und Arbeitsplätze finden Sie unter: <http://osha.eu.int/>. Beraten werden Sie u. a. durch nationale Behörden, Gewerkschaften und Berufsverbände.

Ein Link zum Volltext der Richtlinie 94/33/EG des Rates über den Jugendarbeitsschutz findet sich unter: <http://osha.eu.int/data/legislation/18>

In der Richtlinie sind Mindeststandards festgelegt, daher ist es wichtig, dass Sie die vollständigen Anforderungen Ihrer nationalen Rechtsvorschriften überprüfen:

Zusammenstellung von Rechtsvorschriften und weiterführenden Informationen:

Belgien:
<http://be.osha.eu.int/ew2006/legislation>

Deutschland:
http://de.osha.eu.int/priority_groups/junge_arbeitnehmer

Luxemburg:
http://www.itm.public.lu/droit_travail/fiches_informatives/fi_protection_jeu

Österreich:
<http://www.arbeitsinspektion.gv.at/AI/Personengruppen/Jugendliche/default.htm>

Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Gran Vía, 33, E-48009 Bilbao
Tel. (34) 944 79 43 60, Fax (34) 944 79 43 83
E-Mail: information@osha.eu.int

© Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet. Printed in Belgium, 2006

